

Allgemeine Mietbedingungen

sämtliche anfallenden Entgelte sowie Straßenbenutzungs- und Mautgebühren.

1. Allgemeines

- 1.1. Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner
- 1.2. Eine mieterseits zu stellende Sicherheitsleistung wird nicht vereinbart.
- 1.3. Vorbestellungen sind verbindlich, Stornierungen sind spätestens 48 Stunden vor Mietbeginn vorzunehmen, ansonsten ist der Vermieter berechtigt, den vereinbarten Tarif zu berechnen.

2. Mietzeit und Übergabe der Mietsache

- 2.1. Die Mietzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Anmietung.
- 2.2. Das Fahrzeug ist entsprechend dem Vermerk „Tank bei Ausg.“ betankt. Die weiteren Kraftstoffkosten trägt der Mieter.
- 2.3. Ein Miettag umfasst 24 Zeitzstunden. Angebrochene Miettage gelten als ganze Miettage, soweit eine Karrenzeit von 60 Minuten überschritten wurde.
- 2.4. Eine Mietzeitverlängerung bedarf der Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien vor Ablauf der Mietzeit.

3. Haftungsreduzierung

- 3.1. Die Mietsache ist im Mindestumfang gesetzlicher Verpflichtungen haftpflichtversichert. Darüber hinaus besteht für Schäden an der Mietsache eine Haftungsreduzierung nach dem Leitbild einer Teil- und Vollkaskoversicherung mit einer der Höhe nach im Mietvertrag vereinbarter Selbstbeteiligung. Im Fall der Teilkasko beträgt diese 500€ pro Schadensfall.
- 3.2. Der Mieter verliert seine Rechte aus der vereinbarten Haftungsreduzierung, wenn er oder ein berechtigter Fahrer gegen Verpflichtungen verstoßen, insbesondere wenn
 - a) Der Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurde,
 - b) Der Schaden infolge alkohol-, drogen-, medikamenten- oder in sonstiger Weise bedingten Fahruntüchtigkeit verursacht wurde,
 - c) bei einem Unfall die Polizei nicht unverzüglich hinzugezogen wurde,
 - d) ein Unfall oder Diebstahl verspätet angezeigt wurde oder
 - e) die Mietsache von einem nicht berechtigtem Fahrer geführt wurde.
- 3.3. Für mieterseits in die Mietsache eingebrachte sowie für eine schadensbedingte merkantile Wertminderung ist eine Haftungsreduzierung ausgeschlossen. Gleiches gilt für durch Unachtsamkeit verursachte Reifenschäden, soweit kein Materialfehler oder technischer Defekt vorliegt.

4. Nutzung der Mietsache

- 4.1. Die Nutzung ist ausschließlich nur dem Mieter und den im Mietvertrag benannten berechtigten Fahrern gestattet.
- 4.2. Wurde der Mietvertrag auf Mieterseite mit einem Unternehmer geschlossen, sind neben dem Inhaber bzw. gesetzlichen Vertreter auch diejenigen Angestellten des Mieters berechtigt, die Mietsache für dienstliche Zwecke zu nutzen, soweit diese im Besitz einer für die Mietsache umfassende Fahrerlaubnisklasse sind und der Führerschein bei Anmietung vorgelegt wird.
- 4.3. Dem Mieter ist es untersagt, die Mietsache zur Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen zu verwenden, mit der Mietsache Test- und Rennstrecken zu befahren, an Fahrzeugtests und Fahrsicherheitstrainings teilzunehmen, leicht entzündliche, explosive, giftige oder sonst gefährliche Stoffe zu befördern, die Mietsache weiterzuvermieten sowie die Mietsache für Zoll- und sonstige Straftaten oder sonstige Nutzungen zu verwenden, die über den vertraglich vereinbarten Gebrauch hinausgehen.
- 4.4. Bei der Benutzung der Mietsache ist die Betriebsanleitung des Herstellers zu beachten. Bei jedem Tankvorgang während der Mietzeit sind Motorölstand sowie Reifendruck zu überprüfen. Bei jedem auch nur kurzzeitigem Verlassen der Mietsache sind sämtliche Fenster, Schiebedächer, und Cabrioletverdecke zu schließen, der Zündschlüssel abzuziehen, das Lenkradschloss einzurasten und sämtliche Türen sowie Kofferraumdeckel zu verriegeln.
- 4.5. Der Mieter hat die Kosten für den von ihm während der Mietzeit verbrauchten Kraftstoff zu tragen. Gleiches gilt für

5. Ordnungswidrigkeiten

- 5.1. Soweit die Mietsache ordnungsbehördlich abgeschleppt oder sichergestellt wurde, hat der Mieter diese unverzüglich unter Begleichung der erhobenen Gebühren und Auslagen auszulösen.

6. Unfall, technischer Defekt, Schlüsselverlust

- 6.1. Der Mieter hat bei einem Unfall, Brand, Diebstahl, Wild- oder sonstigen Schaden unverzüglich die Polizei zu verständigen. Die gilt auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Beteiligung Dritter. Dem Mieter ist es untersagt, Schuldanerkenntnisse gegenüber Dritten am Unfallort oder zu einem späteren Zeitpunkt abzugeben.
- 6.2. Der Mieter hat dem Vermieter jeden auch nur geringfügigen Schaden unverzüglich anzuzeigen und hierbei einen ausführlichen schriftlichen Bericht inkl. Skizze vorzulegen. Die Schadenanzeige muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaige Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Kraftfahrzeuge enthalten.
- 6.3. Der Mieter hat dem Vermieter unverzüglich jeden technischen Defekt der Mietsache sowie das Abhandenkommen eines Zündschlüssels oder der Zulassungsbescheinigung Teil I anzuzeigen.

7. Rückgabe der Mietsache

- 7.1. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache vollgetankt zurück zu geben. Wird die Mietsache mit nicht vollem Tank zurückgegeben, ist der Vermieter berechtigt, fehlenden Kraftstoff auf Kosten des Mieters nachzutanken und hierfür vom Mieter neben dem Ersatz der verauslagten Kosten eine Servicegebühr in Höhe von 20 EUR brutto zu verlangen.
- 7.2. Eine frühere, als die mietvertragliche vereinbarte Rückgabe entbindet den Mieter nicht von seiner Mietzahlungsverpflichtung. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- 7.3. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache rechtzeitig zum Mietende am vereinbarten Ort zurückzugeben.
- 7.4. Soweit bei Rückgabe ein Mitarbeiter des Vermieters nicht anwesend ist (Rückgabe außerhalb der Öffnungszeiten, etc.) gilt die Mietsache in dem Zustand als zurückgegeben, in welchem Zustand sie der Vermieter bei nächstmöglicher Gelegenheit vorfindet.
- 7.5. Im Rahmen der Rückgabe wird die Karenzzeit von 60 Minuten vereinbart.

8. Haftung des Vermieters

- 8.1. Der Vermieter haftet gegenüber dem Mieter nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.
- 8.2. Eine Haftung für Schäden, die durch Ausfall der Mietsache entstehen, ist ausgeschlossen. Der Vermieter übernimmt keine Gewährleistung für eine ununterbrochene und störungsfreie Betriebsbereitschaft der Mietsache.

9. Haftung des Mieters

- 9.1. Der Mieter haftet für sämtliche Schäden, die durch Pflicht- und Obliegenheitsverletzungen an der Mietsache während der Mietzeit entstehen. Dies gilt insbesondere für Schäden, die durch mieterseits in die Mietsache eingebrachte Sachen entstehen, für Schäden, die unter Verletzung der Pflichten zum Schutz der Mietsache gegen Diebstahl oder unbefugter Ingebrauchnahme entstehen sowie für Schäden, die die Mietsache während der Mietzeit durch Unfall, äußere Einwirkung sonstiger Art oder Einwirkung unbekannter Dritter erleidet. Gleiches gilt für Schäden, die durch Nichtbeachtung von Durchfahrthöhen und –breiten sowie infolge Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichts entstehen.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1. Der Mieter erklärt sich mit der Speicherung seiner persönlichen Daten durch den Vermieter zur Mietvertragsdurchführung einverstanden. Der Vermieter verpflichtet sich, die jeweiligen Daten Dritten nicht zugänglich zu machen. Ausgenommen hiervon sind Auskünfte in behördliche Ordnungswidrigkeiten- sowie Strafverfahren.